Friedhofsordnung

und

Friedhofsgebührenordnung

für den Ev. Friedhof Roßlau (Am alten Friedhof)

der Ev. Kirchengemeinde St. Marien Roßlau

in Dessau-Roßlau OT Roßlau

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde St. Marien Roßlau

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt des Entschlafenen und befiehlt ihn der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
 - § 2 Nutzung des Friedhofes
 - § 3 Anonyme Bestattungen
 - § 4 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
 - § 6 Gebühren
- II. Grabstätten
 - § 7 Allgemeines
 - § 8 Rechtsverhältnisse
 - § 9 Benutzung
 - § 10 Übergang von Rechten
 - § 11 Alte Rechte
 - § 12 Grabgewölbe
 - § 13 Ausheben von Gräbern
 - § 14 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
 - § 15 Um-und Ausbettungen
 - § 16 Särge, Urnen und Trauergebinde
 - § 17 Herrichten und Instandhaltung von Grabstätten
 - § 18 Grabpflegeverträge
 - § 19 Grabmale
 - § 20 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
 - § 21 Instandhaltung der Grabmale
 - § 22 Schutz wertvoller Grabmale
 - § 23 Entfernen von Grabmalen
 - § 24 Gestaltung von Grabmalen

- III. Bestattungen und Feiern
 - § 25 Bestattungen
 - § 26 Anmeldung der Bestattung

 - § 27 Friedhofskapelle § 28 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
 - § 29 Musikalische Darbietungen
 - § 30 Zuwiderhandlungen
- IV. Schlussbestimmungen
 - § 31 Haftung
 - § 32 Öffentliche Bekanntmachungen § 33 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchgemeinde St. Marien Roßlau erlässt in Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen die nachstehende

Friedhofsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Roßlau.
- 2) Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Friedhofsverwalter.
- 4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hiervon nicht berührt.

§ 2 **Nutzung des Friedhofes**

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelischen
 - Kirchgemeinde St. Marien Roßlau.
- 2) Ferner werden auf ihm bestattet:
 - a) Angehörige anderer evangelischer Gemeinden,
 - b) Angehörige anderer anerkannter christlicher Religionsgemeinschaften,
 - c) Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Dessau-Roßlau OT Roßlau hatten.
- 3) Die Bestattung von Angehörigen anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- 4) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Anonyme Bestattungen

Anonyme Bestattungen werden grundsätzlich nicht genehmigt und durchgführt.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonales sind zu befolgen.
- 2) Das Betreten des Friedhofes erfolgt nach Einbruch der Dunkelheit auf eigene Gefahr.
- Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze gewerblich anzubieten und dafür zu werben.
 - c) an Sonn-und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Erlaubnis gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen Grabstätten und Einfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - j) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 - k) das Verwenden von Unkrautbekämpfungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmittleln,
 - I) Müll und Unrat mitzubringen und zu entsorgen.
- 5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung anerkennen.

- 3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitige mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation abgelegt haben.
 - a) Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein,
 - b) Gärtner benötigen die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- 5) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- 6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Der Friedhofsträger kann von den Gewerbetreibenden den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung verlangen. Unbeschadet des § 4 Abs. 4 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten nur montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr durchgeführt werden. Auch Anfuhr von Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und
- nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern und stören.

 8) Gewerbetreibende haben die bei Ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

II. Grabstätten

§ 7 Allgemeines

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben.
 - Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
 - An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- 2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen,
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen im Rasenreihengrab,
 - c) Grabstätten für Urnenbeisetzungen,
 - d) Grabstätten für Urnenbeisetzungen im Urnenrasengrab,
 - e) Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage.
- 3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird von der Anerkennung der Ordnung abhängig gemacht.
- 4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

 Grabstätten können einzeln (Einzelgrabstätten) oder zu mehreren (Familiengrabstätten) für eine die Ruhezeit übersteigende Nutzungszeit vergeben werden.

Für die einzelnen Grabstätten gelten folgende Abmessungen:

a) Erdbestattung: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m

b) Urnengrab: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

2) In einer Grabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Grabstätte können zusätzlich bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.

In einer Urnenstelle können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

3) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.

4) Die Ruhezeit ist festgelegt.

Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung nicht zulässig.

5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.

In ihr wird die genaue Lage und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.

- 6) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.
 - a) Bei Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden.
 - b) Überschreitet bei einer weiteren Belegung die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre zu verlängern.
 - c) Bei Familiengrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

§ 9 Benutzung

- In Grabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.
- 2) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- 3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 10 Übergang von Rechten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 9 übertragen.
- 2) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt.

§ 11 Alte Rechte

Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

§ 12 Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern von Gräbern ist unzulässig.
- 2) Vorhandene Gewölbe dürfen nicht weiter belegt werden.

§ 13 Ausheben der Gräber

- 1) Die Tiefe der einzelnen Gräber muss 1,50 m betragen. Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.
- 2) Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 30 cm betragen.

§ 14 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden.
 Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem Neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- 2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- 3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken.
 - Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
- 4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist abgesehen von der richterlichen Leichenschau nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Behörde zulässig.

§ 15 Um-und Ausbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige.
- Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt.
 Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.

Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

- 5) Der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an benachbarten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Genehmigung.

§ 16 Särge, Urnen und Trauergebinde

- 1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,00 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
 - Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Der Friedhofsträger muss Särge und Ausstattungen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückweisen.
- 3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- 4) Bei der Verwendung von Überurnen muß die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material bestehen. Überurnen aus Kunststoff sind nicht zulässig.
- 5) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind durch den anliefernden Gärtner oder Bestatter wieder abzuholen.

§ 17 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Gräber und die Anlagen sowie die Wege nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- 3) Das Anliefern und Anwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, -töpfe und -schalen.
- 4) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb eines festzusetzenden Zeitraumes in Ordnung zu bringen.
 - Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt

eine öffentliche Bekanntmachung und ein mehrwöchiger Hinweis auf dem Grab.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird die Grabstätte von dem Friedhofsträger geräumt, eingeebnet und eingesät.

Der Friedhofsträger kann die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern oder es hat ein nochmaliger Hinweis auf der Grabstelle stattzufinden.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

5) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

§ 18 Grabpflegeverträge

- 1) Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes in bestimmtem Umfang zu sorgen.
- 2) Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 19 Grabmale

Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt.

§ 20 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- 1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
 - Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer und Steinmetze beauftragt werden.
- Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage einer maßstabsgerechten Zeichnung und mit Angaben über die Inschrift einzuholen.
 - Das Fundament muss den Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- 3) Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert sind, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

Instandhaltung der Grabmale

- Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
 Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen.

Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Schutz wertvoller Grabmale

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.
 Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, eventuell nach gutachtlicher Äußerung des Landeskonservators, abgeändert oder entfernt werden.
- 2) Grabmale, die den Anforderungen von Abs. 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 23 Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
 - Geschieht dies nicht verfügt der Friedhofsträger darüber.
- 2) Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten hat, wenn noch vorhanden, der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- 3) Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 22 zu beachten.

Gestaltung von Grabmalen

- 1) Alle Grabstätten müssen in einer, des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- 2) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
- 3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindekirchenrat nach erfolgter schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
- 4) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
- 5) Die Grabstätten oder Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist.
 - Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
- 6) Grababdeckungen mit Beton, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
- 7) Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
- 8) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
- 9) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen dürfen für die Aufnahme von Blumen nicht verwandt werden.
- 10) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Friedhofsträger kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
- 11) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Friedhofsträgers zu beseitigen oder zu beschneiden.
- 12) Grabmale, Grabschmuck u. ä. dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- 13) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder Rückseite des Grabmals unten und in unauffälliger Weise gestattet.
- 14) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- 15) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern.

- Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofs entsteht.
- 16) Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
- 17) Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Grabmale sollen nur dann einen Sockel haben, wenn dies von der Art her nötig ist. Der Sockel soll dann nicht aus einem anderen Werkstein sein.
- 18) Auf Rasenreihengräbern sind Grabumfassungen nicht zugelassen. Die Rasenpflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Grabstelle muss mit einem Grabstein oder einer eingelassenen Grabplatte (30 x 40 cm) gekennzeichnet werden.
- 19) Auf Urnenrasengräbern sind Grabumfassungen nicht zugelassen. Die Rasenpflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Grabstelle muss mit einer eingelassenen Grabplatte (30 x 40 cm) gekennzeichnet werden.
- 20) Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
- 21) Nicht gestattet sind:
 Grabmale aus gegossener oder nicht behandelter Zementmasse,
 Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech o. ä. Material,
 Grabmale mit Anstrich

III. Bestattung und Feiern

§ 25 Bestattungen

- Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung.
 Den Zeitpunkt legt das Bestattungsinstitut und die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit Angehörigen und dem Pfarrer fest.
- 2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- 3) Die Bestattung durch einen nicht zuständigen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.
 - Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 26 Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden.

§ 27 Friedhofskapelle

- 1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- 2) Der Friedhofsträger gestattet die Nutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- Die Nutzung der Kapelle und für weltliche Bestattungsfeiern gestattet der Friedhofsträger im Grundsatz.
- 4) Die Nutzung durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Verwendung nichtchristlicher Symbole ist nicht zulässig.
- 5) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger.
- 6) Das Kreuz ist auf dem Altar zu belassen. Das Aufstellen von Bildern auf dem Altar ist nicht zulässig.
- 7) Die Nutzung der Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken dem entgegenstehen.

§ 28

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- Bestattungsfeiern anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften am Grabe sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- 2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Anschluß der Feier am Grabe abgelegt werden.

. . . § 29

Musikalische Darbietungen

- 1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Pfarrers, im Falle des § 28 die des Friedhofsträgers, einzuholen.
- Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 30

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 28 und 29 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruches zur Anzeige gebracht werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Büro des Friedhofswesens und im Pfarramt vor.
- 3) Außerdem können die Friedhofsordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 33 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 20. März 1991 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 3. November 2010

Uwe Hennig, GKR-Vorsitzender



Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dessau-Roßlau, den M. 1. 2014

von Bülow, Oberkirchenrat

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde St. Marien Roßlau

Der Gemeindekirchenrat hat am 30. November 2016 nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehende in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung der Fälligkeit

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

§ 6 Gebührentarif

Ziffer Bezeichnung

| 1 | Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Einzelstelle | 700,00 |
|--------------------------------------|---|---|
| 2 | für jedes Jahr der Verlängerung je Einzelstelle | 20,00 |
| 3 | Urnenwahlgrabstätte für 15 Jahre | 600,00 |
| 4 | für jedes Jahr der Verlängerung | 25,00 |
| 5 | Kinderwahlgrabstätte für 15 Jahre | 425,00 |
| 6 | für jedes Jahr der Verlängerung | 20,00 |
| 7 | Urnengemeinschaftsanlage für 15 Jahre inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühr | 950,00 |
| 8 | Urnengemeinschaftsanlage mit Platte für 15 Jahre inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühr. Die Anschaffungskosten für die Platte trägt der Nutzer. | 1.000,00 |
| 9 | für jedes Jahr der Verlängerung | 20,00 |
| 10 | Urnengemeinschaftsanlage für 15 Jahre inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühr und Namensgebung. Pro Buchstabe wird zusätzlich ein Betrag von 7,00 € berechnet. | 1.080,00 |
| | | |
| Gebü | hren für die Benutzung der Friedhofskapelle | |
| Gebü 11 | hren für die Benutzung der Friedhofskapelle Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle | 250,00 |
| 11 | Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle | 250,00 |
| 11 | Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle tzungs- und Umbettungsgebühren | |
| 11 Beise | Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle tzungs- und Umbettungsgebühren Urnenbestattung | 250,00 |
| 11 Beise 12 | Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle tzungs- und Umbettungsgebühren | 250,00 250,00 |
| 11 Beise 12 13 | Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle tzungs- und Umbettungsgebühren Urnenbestattung Gebühr für Beisetzung Erdbestattung | 250,00 250,00 600,00 |
| 11 Beise 12 13 14 | Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle tzungs- und Umbettungsgebühren Urnenbestattung Gebühr für Beisetzung Erdbestattung erneute Beisetzung eines Sarges = Gruft ausheben | 250,00 · 250,00 · 600,00 · 50,00 · 150,00 · |

37,00€

24,00€

Aufstellungsgebühr für einen Grabstein

Aufstellungsgebühr für eine Einfassung

19

| | | _ |
|------------------------------|-------------------------------|---------|
| Friedhofsunterhaltungsgebühr | | |
| 20 | Urnenstelle für ein Jahr | 30,00€ |
| 21 | Einzelstelle für ein Jahr | 36,00€ |
| 22 | Doppelstelle für ein Jahr | 40,00 € |
| 23 | Doppelstelle 1/2 für ein Jahr | 24,00€ |
| 24 | Dreierstelle für ein Jahr | 46,00€ |
| 25 | Viererstelle für ein Jahr | 50,00€ |

| Friedhofsunterhaltungsgebühr im VORAUS | | |
|--|-------------------------------------|-----------|
| 26 | Urnenstelle für 15 Jahre im Voraus | 550,00€ |
| 27 | Einzelstelle für 25 Jahre im Voraus | 1.100,00€ |
| 28 | Doppelstelle für 25 Jahre im Voraus | 1.300,00€ |
| 29 | Dreierstelle für 25 Jahre im Voraus | 1.600,00€ |
| 30 | Viererstelle für 25 Jahre im Voraus | 1.800,00€ |

Grabpflege jeweils für ein Jahr.Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist zusätzlich zu entrichten.

Ziffer Bezeichnung

| 31 | Einfache Pflege einer Urnenstelle | 70,00€ |
|----|-------------------------------------|---------|
| 32 | Komplette Pflege einer Urnenstelle | 80,00€ |
| 33 | Einfache Pflege einer Einzelstelle | 90,00€ |
| 34 | Komplette Pflege einer Einzelstelle | 110,00€ |
| 35 | nur Sauberhalten einer Urnenstelle | 50,00€ |
| 36 | nur Sauberhalten einer Einzelstelle | 60,00€ |
| 37 | nur Gießen einer Urnenstelle | 50,00€ |
| 38 | nur Gießen einer Einzelstelle | 50,00€ |

Die Beträge von Mehrfachstellen setzen sich aus den Beträgen der Einzelstellen zusammen.

Die Grabpflegegebühr wird immer ohne Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Es folgt eine separate Rechnung für die Friedhofsunterhaltungsgebühr.

| 39 | Einfache Pflege einer Doppelstelle | 170,00€ |
|----|------------------------------------|---------|
| 40 | Einfache Pflege einer Dreierstelle | 245,00€ |
| 41 | Einfache Pflege einer Viererstelle | 320,00€ |

| Ziffer | Bezeichnung | |
|--------|---|---------|
| ZIIICI | bezeichnung | |
| 42 | Komplette Pflege einer Doppelstelle | 225,00€ |
| 43 | Komplette Pflege einer Dreierstelle | 310,00€ |
| 44 | Komplette Pflege einer Viererstelle | 410,00€ |
| 45 | Komplette Pflege einer 1/2 Doppelstelle | 120,00€ |
| | T | |
| 46 | nur Sauberhalten einer Doppelstelle | 110,00€ |
| 47 | nur Sauberhalten einer Dreierstelle | 160,00€ |
| 48 | nur Sauberhalten einer Viererstelle | 180,00€ |
| 40 | Circum Circum Donnaldalla | |
| 49 | nur Gießen einer Doppelstelle | 70,00€ |
| 50 | nur Gießen einer Dreierstelle | 80,00€ |
| 51 | nur Gießen einer Viererstelle | 90,00€ |
| 52 | komplette Pflege, 1 Strauß - Urnenstelle | 95,00€ |
| 53 | komplette Pflege, 1 Strauß + 1 Gesteck - Einzelstelle | 145,00€ |
| 54 | komplette Pflege, 1 Gesteck - Einzelstelle | 130,00€ |
| 55 | komplette Pflege, 2 Gestecke - Doppelstelle | 265,00€ |
| 56 | Dauergrün-Pauschale, 1 Gesteck - Doppelstelle | 160,00€ |
| 57 | komplette Pflege, 1 Gesteck - Doppelstelle | 245,00€ |
| 58 | Pflegepauschale 2x im Jahr Efeu schneiden | 120,00€ |
| | | |
| 59 | 1 Gesteck | 22,00€ |
| 60 | 1 Strauß | 20,00€ |
| 61 | 1 Schale Erika | 16,00€ |
| 62 | 1 Schale Eisblumen | 15,00€ |
| 63 | 1 Schale Stiefmütterchen | 15,00€ |

| Ziffer | Bezeichnung | |
|-------------------|--|--------------------|
| | | |
| Friedho | ofsunterhaltungs- und Grabpflegegebühr | - |
| 64 | Rasenreihengrab für 25 Jahre | 1.750,00€ |
| 65 | Urnenrasengrab für 15 Jahre | 925,00€ |
| Sonstige Gebühren | | |
| 66 | Dekoration einer Urnenstelle | 20,00€ |
| 67 | Dekoration einer Einzelstelle | |
| 68 | Entsorgung der Kränze für Urnenbestattung | 35,00€ |
| 69 | Entsorgung der Kränze für Erdbestattung | 20,00€ |
| | Läuten der Glocken | 40,00 € |
| 70 71 | Bearbeitungsgebühren | 25,00€ |
| 72 | Umschreiben des Nutzungsrechtes | 25,00€ |
| 73 | Gebühr für Nachforschungen pro Stunde | 25,00 € 25,00 € |
| 74 | Einebnen eines Grabes | 150,00€ |
| 75 | Einebnen eines Grabes mit Wurzelwerk | 200,00 € |
| 76 | Einebnen einer Urnenstelle | 80,00€ |
| 77 | Kosten für Urnenträger | 60,00 € |
| 78 | Aufbahrung der Urne bei Trauerfeier in aller Stille | 20,00 € |
| 79 | Hügel errichten je Einzelgrab | 80,00 € |
| 80 | Hügel errichten je Doppelgrab | 100,00€ |
| 81 | Hügel errichten je Urnengrab | 35,00 € |
| | Pflegepauschale vor Ablauf der Ruhezeit | 33,00 € |
| 82 | - Einzelgrab pro Jahr | 25,00€ |
| 83 | Pflegepauschale vor Ablauf der Ruhezeit - Doppelgrab pro Jahr | 40,00€ |
| 84 | Pflegepauschale vor Ablauf der Ruhezeit - Urnengrab pro Jahr | 15,00€ |
| 85 | Gebühr für Holzkreuz | 25,00€ |
| 86 | Sonstige Arbeiten je Stunde | 35,00€ |
| 87 | Sondertarif für Mitglieder der Kirchengemeinde | minus 10 % |
| 88 | Sondertarif 20% Zuschlag für Beerdigung am Samstag | plus 20 % |

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

Die Gebührenordnung tritt nach Bekanntmachung am 01. Januar 2017 in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung vom 3. November 2010 verliert zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Dessau-Roßlau, den 30. November 2016

Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies

GKR-Vorsitzender

